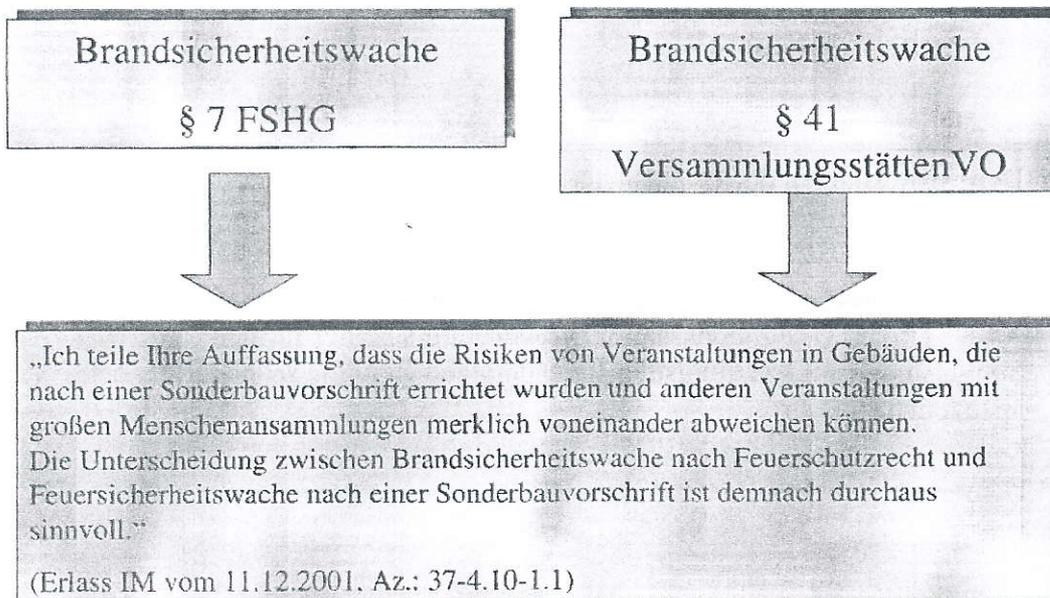


Anlage 2

Auszug aus der Lehrunterlage für
Brandschutztechniker (Rechtsgrundlagen) des IDF
Münster

Brandsicherheitswache nach § 7 FSHG



Brandsicherheitswache nach § 41 VStättVO

Brandsicherheitswache ist erforderlich bei

1. Veranstaltungen mit erhöhten Brandgefahren

Betreiber muss einrichten

2. allen Veranstaltungen auf Großbühnen sowie Szenenflächen mit mehr als 200 m² Grundfläche

Brandsicherheitswache durch öffentliche Feuerwehr ist die Regel

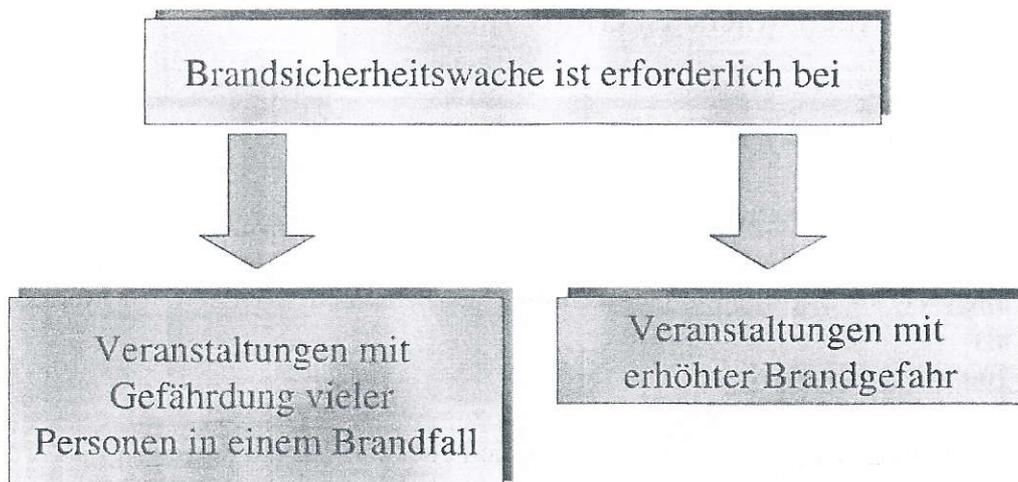
Wenn Bestätigung durch Brandschutzdienststelle vorliegt, kann Betreiber BSW mit ausreichender Zahl ausgebildeter Kräfte selber wahrnehmen.

Brandsicherheitswache nach § 41 VStättVO

Brandsicherheitswache

1. Den Anweisungen der Brandsicherheitswache ist Folge zu leisten
2. Veranstaltungen mit mehr als 5000 Besuchern sind der für den Sanitätsdienst und Rettungsdienst zuständigen Behörde rechtzeitig anzuzeigen

Brandsicherheitswache nach § 7 FSHG



Brandsicherheitswache nach § 7 FSHG

Anforderung an das Personal einer BSW:

=

Müssen eine feuerwehrtechnische Ausbildung haben

+

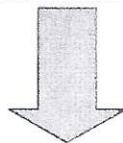
Müssen für diese Aufgabe eingewiesen sein

+

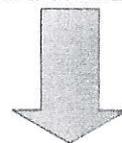
Die Führer einer BSW müssen eine feuerwehrtechnische Ausbildung als Gruppenführer haben

Brandsicherheitswache nach § 7 FSHG

Die Gemeinde entscheidet darüber, ob eine Brandsicherheitswache erforderlich ist



Die Gemeinde stellt die BSW



Veranstalter kann eine den Anforderungen genügende BSW selber stellen
(Gemeinde entscheidet mit Leiter F)

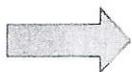
Kostensatz für die Brandschau nach § 41 Abs. 6 FSHG

- » Die Gemeinden können für die Durchführung der Brandschau nach § 6 FSHG Gebühren aufgrund einer Satzung erheben.
- « Städtetag NRW hat Mustersatzung erstellt:
„Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Brandschau und sonstige brandschutztechnische Leistungen...“
vom 23.03.1998 – veröffentlicht in: Der Feuerwehrmann
5/98

Auszug aus einer verabschiedeten Brandschausatzung

Übergangsbestimmungen nach § 45 FSHG

- Bedienstete, welche die in § 5 Satz 1 und § 6 Absatz 1 genannten Aufgaben bislang ... durchgeführt haben und keine Ausbildung im gehobenen oder höheren feuerwehrtechnischen Dienst besitzen, können diese Aufgabe weiter wahrnehmen



Ziel ist Bestandsschutz alter Rechte

Inkrafttreten nach § 46 FSHG

- § 6 Abs. 2 Satz 2 FSHG (Qualifikation der BST) tritt am 1.3.1999 in Kraft
- Ziel dieser Regelung:
 - 1 Jahr Übergangszeit schaffen, da
 - Wegfall der alten Brandschaukommission
 - Professionalisierung der Brandschauwahrnehmung

Hinweise zum VB - Übersicht -

- Gliederung:
 - Vorbemerkungen
 - Beteiligung der Brandschutzdienststellen aufgrund baurechtlicher Vorschriften (§ 5 FSHG)
 - Brandschau (§ 6 FSHG)
 - Brandsicherheitswachen (§ 7 FSHG)
 - Anlage 1 Brandschauobjektliste
 - Anlage 2 Leitfaden zur Durchführung der Brandschau
 - Anlage 3 Durchführung der Brandschau

Hinweise zum VB - Vorbemerkung -

- *„Im Hinblick auf die schwerwiegenden rechtlichen Folgen, die sich aus einer Vernachlässigung der Aufgaben im vorbeugenden Brandschutz, besonders der Brandschau, ergeben können, sehe ich die Notwendigkeit, die Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister, Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, Landrätinnen und Landräte darauf hinzuweisen, dass für die ordnungsgemäße Durchführung der Aufgaben die dafür erforderlichen Fachkräfte zur Verfügung stehen müssen.“*

Hinweise zum VB - § 5 FSHG

1. Allgemeines zu Brandschutzdienststelle (1)

- Baurechtliche Vorgaben bilden den Rahmen für die Beteiligung der Brandschutzdienststellen
- Auch in Verfahren der staatlich anerkannten Sachverständigen zur Prüfung des Brandschutzes sind die Brandschutzdienststellen zu beteiligen
- Die Brandschutzdienststelle des Kreises muss über Leistungsvermögen der örtlichen Feuerwehren stetig informiert sein
 - Bedarfspläne dienen als wichtige Grundlage

Hinweise zum VB - § 5 FSHG

1. Allgemeines zu Brandschutzdienststelle (2)

- Die Brandschutzdienststelle beteiligt bei besonderen Bauvorhaben die örtliche Feuerwehr
- Der Kreis informiert die örtliche Feuerwehr über Bauvorhaben zu denen er Stellungnahmen abgibt
- Ein staatlich anerkannter Sachverständiger zur Prüfung des Brandschutzes muss die Stellungnahme der Brandschutzdienststelle übernehmen (§ 16 Abs. 2 SV-VO)
- Bauaufsichtsbehörde ist grundsätzlich nicht an die Stellungnahme der Brandschutzdienststelle gebunden

Hinweise zum VB - § 5 FSHG

1.5 Personelle Ausstattung einer BSD

- Eine Gemeinde kann nur dann Brandschutzdienststelle sein, wenn ausreichend Bedienstete mit mindestens der Qualifikation zum gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst vorhanden sind
- Das heißt:
 - Mindestens 2 Mitarbeiter des g.D.
 - Erledigung der Aufgaben muss sachgerecht möglich sein
 - Entscheidung trifft der Kreis als Aufsichtsbehörde gem. FSHG

Hinweise zum VB - § 5 FSHG

1.8 Brandschutzkonzept durch eine BSD

„Die Erstellung eines Brandschutzkonzeptes im Auftrag eines Bauherrn oder seines Architekten gehört nicht zu den Aufgaben der Brandschutzdienststelle“

Hinweise zum VB - § 6 FSHG

2.1 Objektorganisation

- Gemeinden führen eine Liste über brandschaupflichtige Objekte mit Brandschauintervallen
- Brandschauintervall ist je nach Gefährdungsgrad festzulegen, maximal 5 Jahre
- Objektartenliste wurde vom AKVB-NW der AGBF NW erarbeitet, diese kann als Muster der kommunalen Objektliste verwendet werden
- Brandschaupflicht auch für öffentliche Gebäude:
 - Bund
 - Land
 - Kreis / Gemeinde
 - Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts(Ausnahmen gem. § 42 FSHG beachten)

Hinweise zum VB - § 6 FSHG

2.1 Objektorganisation

- Anm.: Sinnvoll ist es, wenn die Gemeinden die kommunale Objektliste über die brandschaupflichtigen Objekte mit den Angaben über die festgelegten Brandschauintervalle in einer Satzung durch den Rat der Gemeinde festlegen.
- Stichwort: kommunales Ortsrecht! (eigene Vollstreckung)
- Vorteil: Hinsichtlich der Brandschaupflicht eines Objektes kann der BST auf die Satzung verweisen

Richtlinien über den Feuerschutz in landeseigenen und sonstigen vom Lande genutzten Gebäuden, Anlagen und Einrichtungen

RdErl.d.Finanzministers v. 19.06.1963 mit
Az.: - VS 2015-1374/63-III B 1-

- **Nr.5.2 Gebäude und Einrichtungen die wegen ihrer Beschaffenheit, Verwendung und Lage in erhöhtem Maße brand- und explosionsgefährdet sind oder in denen eine große Anzahl an Personen gefährdet sein würde, unterliegen der Brandschau die in der Regel in Zeitabständen von längstens 5 Jahreneinmal durchzuführen ist.**

Hinweise zum VB - § 6 FSHG

2.2/3 Wiederkehrende Prüfungen nach Baurecht

- Wiederkehrende Prüfungen nach Baurecht
 - VkVO, VStättVO, KhBauVO, GastBauVO, HochhVO, GarVO, SchulBauR
- Darin zum Teil Festlegung: Gelegenheit der Teilnahme der für die Brandschau zuständigen Dienststelle
- Bitte um Beteiligung bei Wiederkehrenden Prüfungen kann schon heute bei allen Sonderbauten an die Bauaufsicht gestellt werden
- Die für die Brandschau zuständige Dienststelle hat der Bauaufsichtsbehörde Gelegenheit zur Teilnahme an der Brandschau zu geben

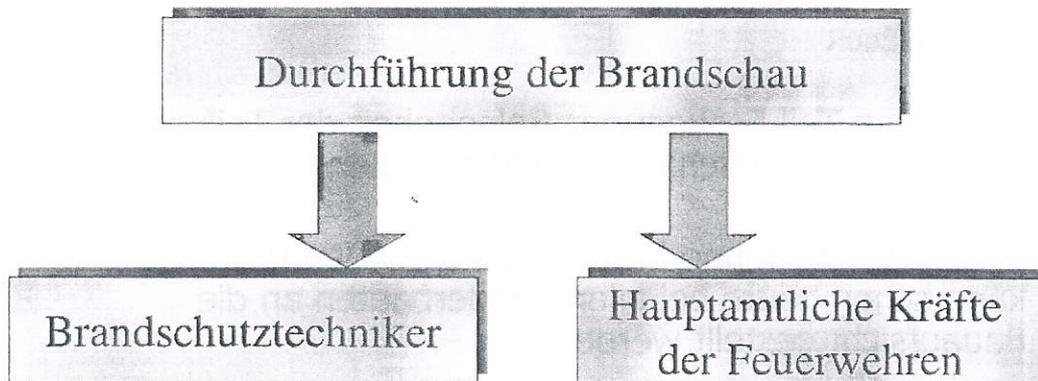
Hinweise zum VB - § 6 FSHG

2.4 Koordination mit der Bauaufsicht

- Zu Beginn des Jahres sollten die Brandschauobjekte und die vorgesehenen Termine der Brandschauen für das anstehende Jahr der Bauaufsichtsbehörde mitgeteilt werden.
- Ziel:
Gemeinsame Durchführung von Brandschau und bauaufsichtlicher Prüfung sollte im „Kundeninteresse“ angestrebt werden

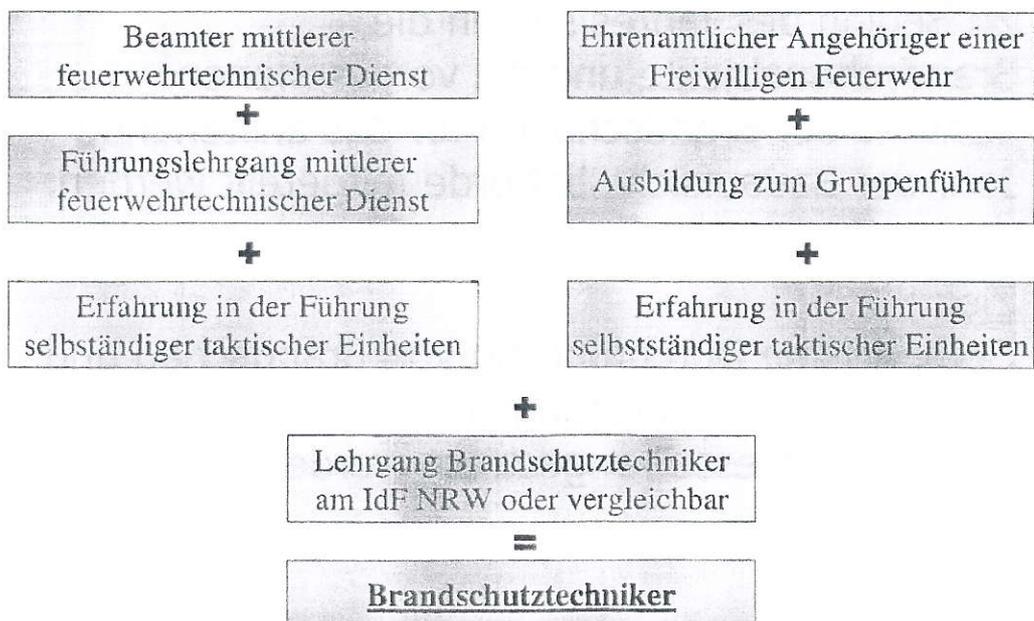
Hinweise zum VB - § 6 FSHG

2.5 Durchführung der Brandschau



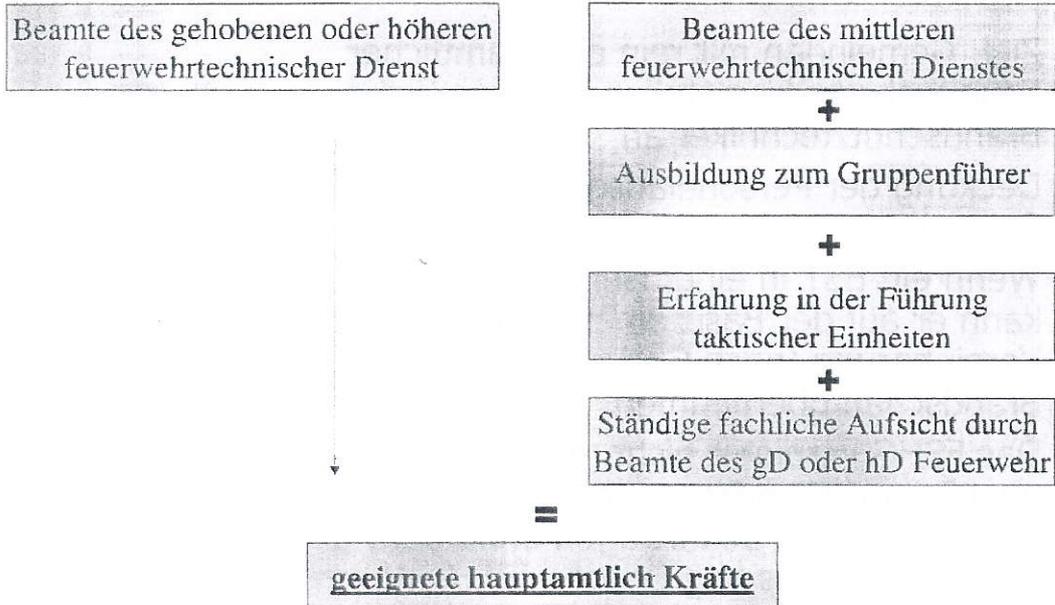
Hinweise zum VB - § 6 FSHG

2.5 Eignung zum Brandschutztechniker



Hinweise zum VB - § 6 FSHG

2.5 Eignung hauptamtlicher Kräfte



Hinweise zum VB - § 6 FSHG

2.6 Beauftragung durch externe Gemeinden

- Es gilt:
„Beauftragen Gemeinden hauptamtliche Kräfte oder Beamtinnen/Beamte aus einer anderen Gemeinde mit der Durchführung der Brandschau, geschieht dieses auf privatrechtlicher Grundlage. Sie gelten dann im Verhältnis zur auftragerteilenden Gemeinde als Brandschutztechniker.“
- Das o.g gilt auch für Beamte des gehobenen oder höheren feuerwehrtechnischen Dienstes (auch Pensionäre!)
- Für diese Gruppe entfällt jedoch der BST-Lehrgang

Hinweise zum VB - § 6 FSHG

2.6/7 Professionalisierung der Brandschau

- Ziel: Gemeinden mit rein ehrenamtlicher Feuerwehrstruktur stellen hauptamtliche Brandschutztechniker an
- Deckung der Personalausgaben durch Gebühren nach Satzung
- Wenn ein BST in einer Gemeinde nicht ausgelastet ist, kann er auf der Basis einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung (nach GKG) in anderen Gemeinden die Brandschau übernehmen
- Das FSHG verbietet nicht, dass Gemeinden ausreichend qualifizierte Brandschutztechniker mit der Durchführung der Brandschau beauftragen ohne dass ein Arbeitsverhältnis begründet wird. (=Abschluss eines Dienstvertrages mit dem BST)

Hinweise zum VB - § 6 FSHG

2.6/7 Professionalisierung der Brandschau

- Anm.:
- Durch einen Dienstvertrag wird derjenige, welcher Dienste zusagt, zur Leistung der versprochenen Dienste, der andere Teil zur Gewährung der vereinbarten Vergütung verpflichtet. Hauptfall des Dienstvertrages ist der Arbeitsvertrag. Im Unterschied zum Werkvertrag kommt es für die Erfüllung des Vertrages auf das Erreichen eines bestimmten Erfolges nicht an.
Im Unterschied zum Dienstvertrag, bei dem der Dienstleistende nur das Bemühen um den Erfolg schuldet, hat der Werkunternehmer das Werk zu vollenden und zum vereinbarten Zeitpunkt mangelfrei zu übergeben.

Hinweise zum VB - § 6 FSHG

2.8 Eigene hauptamtliche Kräfte

▪ Absicht des Gesetzgebers:

Wenn Gemeinden eigene hauptamtliche Kräfte beschäftigen, so sollen diese die Brandschau durchführen!

Hinweise zum VB - § 6 FSHG

2.7-9 Übertragung der Brandschau auf Private

Variante A:

- Übertragung der Aufgabe Brandschau an privaten Sachverständigen
- Setzt Rechtsverordnung voraus
Rechtsgrundlage: Kommunalisierungsmodellgesetz v. 25.11.1997 (KommG NRW ist zum 31.12.02 außer Kraft getreten!)
- Bisher kein Fall in NRW!

▪ Variante B:

- Übertragung der Durchführung der Brandschau an privaten Sachverständigen
- Vereinbarung zwischen Sachverständigen und Gemeinde ist ausreichend

Hinweise zum VB - § 6 FSHG

2.10 Brandschau durch BSI der Kreises

Gem. § 6 Abs. 2 Satz 4 FSHG stellen die Kreise den Gemeinden, wo BST die Brandschau wahrnehmen, in besonderen Fällen ihre BSI zur Verfügung

- Besondere Fälle = schwierig zu prüfende Brandschauobjekte
- Regelung gilt nicht, wenn Gemeinde über feuerwehrtechnische Bedienstete des gehobenen oder höheren Dienstes verfügt!
- In den Objektlisten sind Prüfständigkeiten festzuschreiben

Hinweise zum VB - § 6 FSHG

2.11/12/13 Umfang und Inhalt der Brandschau (1)

- Kein Zuständigkeitsproblem zwischen Bauaufsicht und Brandschau bei feuerwehrbezogenen Belangen des baulichen Brandschutzes:
- Brandschau: Trifft tatsächliche Feststellungen (z.B.: Tür ohne Feuerwiderstand in Brandwand)
- Bauaufsicht: Rechtliche Konsequenzen trifft die Bauaufsicht (z.B.: Der Feuerschutzabschluss ist in der Qualität T 90 herzustellen)

Hinweise zum VB - § 6 FSHG

2.11/12/13 Umfang und Inhalt der Brandschau (2)

- Die Brandschau soll feststellen, ob:
 - der Entstehung und Ausbreitung von Feuer und Rauch vorgebeugt wird
 - die Voraussetzungen für die Selbstrettung der gefährdeten Personen gegeben sind
 - die Menschenrettung durch die Feuerwehr möglich ist
 - die wirksame Brandbekämpfung möglich ist
 - die Löschwasser- und Löschmittelversorgung gesichert ist
 - ausreichende Zugangs- bzw. Zufahrtsmöglichkeiten für die Feuerwehr bestehen

- Auftrag der Brandschau:
 - Prüfung, ob eine bauliche Anlage den Anforderungen im Hinblick auf die Sicherheit der Nutzer der Baulichkeiten, deren Selbstrettung im Brandfall und den Anforderungen für die Durchführung der Rettungsarbeiten und die Brandbekämpfung durch die Feuerwehr genügt

Hinweise zum VB - § 6 FSHG

2.11/12/13 Umfang und Inhalt der Brandschau (3)

- Was ist zu tun, wenn Sachverhalte jenseits der feuerwehrbezogenen Belange des baulichen Brandschutzes erkannt werden?

Offensichtliche Verstöße gegen baurechtliche Vorschriften, die den Verdacht auf das Vorliegen einer konkreten Gefahr rechtfertigen, sind zu protokollieren und unverzüglich der zuständigen Behörde (z.B.: Bauaufsicht, StUA, StAfA) mitzuteilen

Hinweise zum VB - § 6 FSHG

2.11/12/13 Umfang und Inhalt der Brandschau (4)

- Der Brandschauer hat brandschutztechnische Mängel und Gefahrenquellen festzustellen!

Inwieweit bei festgestellten Mängeln eine Anpassung der baulichen oder technischen Anlage erforderlich ist, entscheidet **nicht** der Brandschauer sondern die jeweils zuständige Behörde:

- Örtliche Ordnungsbehörden, wenn keine andere Behörde
 - Bauaufsichtsbehörde
 - Staatliches Amt für Arbeitsschutz
 - Staatliches Umweltamt
 - usw.
- Die gesetzlich zuständige Behörde ist für die Durchsetzung der Mängelbeseitigung verantwortlich

Hinweise zum VB - § 6 FSHG

2.11/12/13 Umfang und Inhalt der Brandschau (5)

- Hinweise auf Mängel können es erforderlich machen, dass Sachverständige eingeschaltet werden müssen
 - Die Geltendmachung von Kosten für Sachverständige bei der Brandschau ist in der Gebührensatzung zu regeln!
- Über eine Brandschau ist eine Niederschrift anzufertigen
 - Die Mängel sind zu beschreiben
 - Der zuständigen Behörde muss daran eine Abschätzung der Gefahr möglich sein
 - Ein bloßer Hinweis auf eine Vorschriftenabweichung reicht in der Regel nicht aus

Hinweise zum VB - § 6 FSHG 2.11/12/13 Umfang und Inhalt der Brandschau (6)

- Hinweise für den Prüfumfang:
 - „Positivkatalog“ der AGBF-NRW (Anlage 2) ist empfehlenswert
- Der Brandschauer hat keine Prüfungen vorzunehmen, die Sachverständigen, Sachkundigen oder anderen Fachkundigen obliegen
 - Z.B. Prüfung von Anlagen, die der technischen Prüfverordnung (RWA, BMA....) unterliegen
 - Einsicht in Prüfbücher sollte jedoch genommen werden (Fristeinhaltung?)
- Bauaufsicht und Dienststelle für die Brandschau sind gem. TPrüfVO berechtigt, an Prüfungen teilzunehmen

Hinweise zum VB - § 6 FSHG

2.14/15/16 Pläne für die Feuerwehr

- Feuerwehrpläne gem. DIN 14095
 - Brandschau gibt Aufschluss über Erfordernis
 - Erstellung kann z.T. durch Bauaufsicht im Genehmigungsverfahren gefordert werden
- Feuerwehreinsatzpläne (§ 22 FSHG)
 - = Feuerwehrplan + taktische Zusatzinformationen der Feuerwehr
 - Erstellung obliegt der Gemeinde / Feuerwehr
- Besteht kein Feuerwehrplan und kann er aktuell nicht gefordert werden, so ist die Gemeinde gehalten, sich um die Erstellung selbst zu bemühen
- Die o.g. Pläne sind bei der Brandschau mitzuführen und Veränderungen zu registrieren

Hinweise zum VB - § 6 FSHG

2.17/16/18 Ausbildung zum BST

- Über die Zulassung zum BST-Lehrgang entscheidet die jeweilige Bezirksregierung
- Antrag auf Teilnahme an dem Lehrgang stellt die Gemeinde, in deren Gebiet die Person die Brandschau wahrnehmen soll
- Voraussetzungen für den Lehrgang sind darzulegen
- Städte mit Berufsfeuerwehren müssen ggf. die Ausbildung von Brandschauern des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes selbst verantwortlich vornehmen

Hinweise zum VB - § 7 FSHG

3. Brandsicherheitswachen

- „Die Gemeinde beteiligt bei der Entscheidung, ob der Veranstalter in der Lage ist, eine den Anforderungen genügende Brandsicherheitswache zu stellen, den Leiter der Feuerwehr“
- „Personen, die die Brandsicherheitswache übernehmen sollen, müssen feuerwehrtechnisch ausgebildet und für diese Aufgabe eingewiesen sein; die Führer einer Brandsicherheitswache müssen eine Ausbildung in der Führung selbständiger taktischer Einheiten der Feuerwehr haben (feuerwehrtechnische Ausbildung als

Hinweise zum VB - § 7 FSHG

3. Brandsicherheitswachen

(1)

- Folgendes Votum wurde in der Ergebnisniederschrift der Dienstbesprechung über Fragen des Vorbeugenden Brandschutzes am 8. November 2001 des Innenministeriums NRW mit den Bezirksregierungen schriftlich fixiert:
 - *„Es besteht die gemeinsame Auffassung, dass die Risiken von Veranstaltungen in Gebäuden, die bestimmungsgemäß nach einer Sonderbauvorschrift errichtet wurden, gegenüber anderen Veranstaltungen mit großen Menschenansammlungen, merklich voneinander abweichen können.*
 - *Brandsicherheitswachen nach § 7 FSHG (...„Baurechtliche Vorschriften bleiben unberührt.“) und die Feuersicherheitswache nach § 116 VStättVO haben unterschiedliche Rechtsgrundlagen.*

Hinweise zum VB - § 7 FSHG

3. Brandsicherheitswachen

(2)

Die Aussagen des Punktes 3.2 der "Hinweise zum Vorbeugenden Brandschutz" bezüglich der Qualifikation des Führers der Brandsicherheitswache (Gruppenführer), sind daher bei Veranstaltungen in Gebäuden, die bestimmungsgemäß nach einer Sonderbauvorschrift errichtet wurden, nicht zwingend.

- Auch wenn, wie wiedergegeben, eine Unterscheidung der verschiedenartigen Sicherheitswachen in vielen Fällen nicht getroffen wird, ist es unerlässlich, die Leiter der öffentlichen Feuerwehren und Kreisbrandmeister auf ihre Sorgfaltspflicht bei der Auswahl des Personals für die Sicherheitswachen hinzuweisen."